



# UG 23-Pensionen – Beamten und Beamte

## Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 d.B. und Zu 2179 d.B.)



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zusammenfassung.....	3
2	Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	8
3.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	8
3.2	Neue Maßnahmen und Pensionserhöhung 2024.....	9
3.3	Entwicklung Pensionsantrittsalter .....	11
4	Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	12
5	Bundesvoranschlag 2024 .....	14
5.1	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene .....	14
5.2	Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt .....	17
5.3	Rücklagen.....	18
6	Wirkungsorientierung .....	19
6.1	Überblick .....	19
6.2	Einzelfeststellungen .....	20
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung .....	21
	Abkürzungsverzeichnis.....	24
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	25



## 1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG-E 2024) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

**Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)**

Finanzierungshaushalt						
UG 23 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
<b>Auszahlungen</b>	<b>10.733,3</b>	<b>11.533,6</b>	<b>12.807,7</b>	<b>13.507,8</b>	<b>14.061,0</b>	<b>14.536,3</b>
Anteil an Gesamtauszahlungen jährliche Veränderung	9,6% +3,7%	10,0% +7,5%	10,4% +11,0%	11,0% +5,5%	11,3% +4,1%	11,4% +3,4%
<b>Einzahlungen</b>	<b>2.087,1</b>	<b>2.068,0</b>	<b>2.151,6</b>	<b>2.063,7</b>	<b>1.988,1</b>	<b>1.887,4</b>
Anteil an Gesamteinzahlungen jährliche Veränderung	2,3% -2,2%	2,1% -0,9%	2,1% +4,0%	2,0% -4,1%	1,8% -3,7%	1,7% -5,1%
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-8.646,1</b>	<b>-9.465,5</b>	<b>-10.656,1</b>	<b>-11.444,1</b>	<b>-12.072,8</b>	<b>-12.648,9</b>
Ergebnishaushalt						
UG 23 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
<b>Aufwendungen</b>	<b>10.690,5</b>	<b>11.533,7</b>	<b>12.807,9</b>	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen jährliche Veränderung	10,1% +3,4%	10,3% +7,9%	10,2% +11,0%	-	-	-
<b>Erträge</b>	<b>2.085,5</b>	<b>2.068,0</b>	<b>2.151,6</b>	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen jährliche Veränderung	2,2% -2,4%	2,2% -0,8%	2,1% +4,0%	-	-	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-8.605,1</b>	<b>-9.465,7</b>	<b>-10.656,2</b>	-	-	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2024 (BVA-E 2024)** sieht für die UG23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 12,81 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2023 bedeutet dies für 2024 einen Anstieg um 11,0 %. Bei den Aufwendungen im Ergebnishaushalt zeigt sich dieselbe Entwicklung.



Der Anstieg der **Auszahlungen und Aufwendungen** resultiert im Wesentlichen aus der Pensionsanpassung 2024 und der Valorisierung des Pflegegelds, wobei jeweils grundsätzlich ein Erhöhungsfaktor von 9,7 % zur Anwendung kommt. Nur wenn das Gesamtpensionseinkommen bei über 5.850 EUR brutto pro Monat liegt, ist eine Erhöhung um einen Fixbetrag von 567,45 EUR monatlich vorgesehen. Dieser Fixbetrag hat einen leicht dämpfenden Effekt auf die Ausgabenentwicklung. Zu Mehrauszahlungen kommt es außerdem durch die steigenden Pensionsstände und die zuletzt beschlossenen Maßnahmen (Aussetzung aliquote erste Pensionserhöhung, Schutzklausel für Antritte 2024), die zu höheren Antrittspensionen führen.

Die **Einzahlungen und Erträge** steigen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 4,0 % auf 2,15 Mrd. EUR. Grundsätzlich sind die Einzahlungen der Untergliederung aufgrund der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamt:innen und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge rückläufig. Durch die zu erwartenden hohen Gehaltsabschlüsse 2024 infolge der hohen Inflationsrate kommt es jedoch dennoch zu einem nominellen Einzahlungsanstieg.

Die Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verzeichnen im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027 einen Anstieg von durchschnittlich 6,3 % pro Jahr. Dieser Anstieg ist eine Folge der insbesondere im Jahr 2024 hoch ausfallenden Pensionserhöhung sowie der demografischen Entwicklung bzw. der Altersstruktur der aktiven Beamt:innen und der damit einhergehenden steigenden Zahl der Neupensionierungen. Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsobergrenzen im **BFRG-E 2024-2027** in der (überschneidenden) Periode 2024 bis 2026 um insgesamt rd. 0,56 Mrd. EUR an. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf die gestiegenen Inflationserwartungen zurückzuführen, die auch zu höheren Pensionsanpassungen und zu Pflegegelderhöhungen führen werden.

Die Unterschiede zwischen den Werten des **Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes** in der Untergliederung sind äußerst gering. Im BVA-E 2024 sind diese ausschließlich auf Wertberichtigungen iHv 0,2 Mio. EUR zurückzuführen.

Das BMF hat im BVA-E 2024 für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte insgesamt drei **Wirkungsziele** und vier Kennzahlen festgelegt, gegenüber dem BVA 2023 blieben diese unverändert. Die Wirkungsinformation in der UG 23 weiß aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS ein Steuerungsproblem auf. Während die Zuständigkeit für die materielle Gestaltung des Beamtenpensionsrechts und damit die inhaltliche Steuerungskompetenz beim



BMKÖS liegt, ist die Untergliederung selbst beim BMF angesiedelt, das für die Abwicklung der Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die Beamt:innen zuständig ist. Die Indikatoren in der UG 23 stellen daher stark auf die korrekte formale Veranschlagung und Auszahlung der Beamtenpensionen ab (z. B. Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23, rechtzeitig und in voller Höhe erfolgte Mittelbereitstellung für die Pensionsauszahlungen).

## 2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die **Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** sind im Wesentlichen für folgende Bereiche vorgesehen:

- ◆ Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamt:innen der Hoheitsverwaltung des Bundes und der ausgegliederten Institutionen
- ◆ Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamt:innen der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und der Österreichischen Postbus AG
- ◆ Pensionen und Pflegegeldzahlungen an die Beamt:innen der Österreichischen Bundesbahnen
- ◆ Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionsausgaben der Landeslehrer:innen und Pflegegeld des Bundes für die Landeslehrer:innen
- ◆ Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die pensionierten Beamt:innen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen und der ÖBB

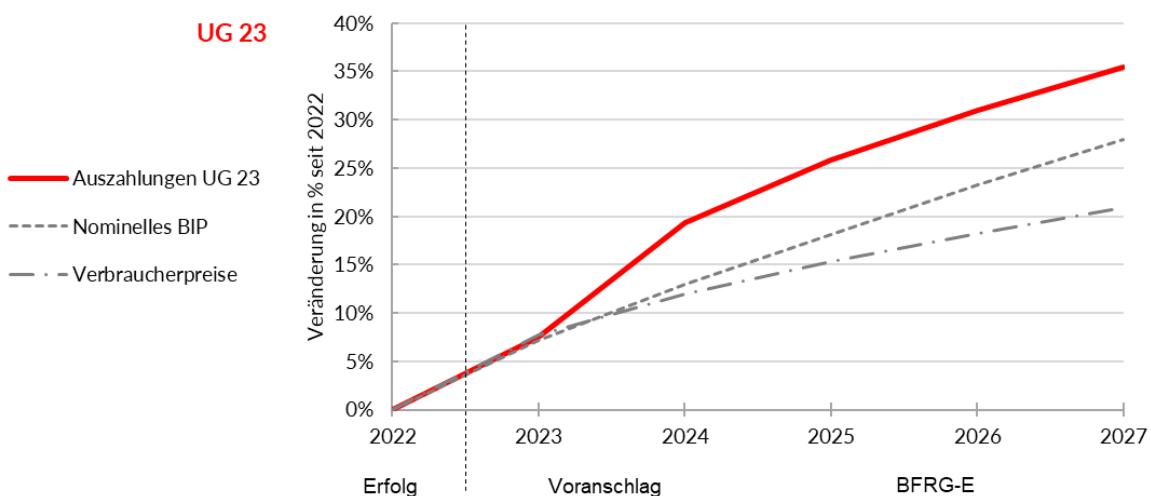
Die **Einzahlungen der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** resultieren größtenteils aus folgenden Bereichen:

- ◆ Dienstgeberbeiträge für die aktiven Beamt:innen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen sowie für die Landeslehrer:innen iHv 12,55 % der Bemessungsgrundlage (§ 22b Gehaltsgesetz)
- ◆ Pensionsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven Beamt:innen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen (Beitragssatz variiert nach Geburtenjahrgängen, § 22 Gehaltsgesetz)

- ◆ Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und der ÖBB
- ◆ Pensionssicherungsbeiträge (Dienstnehmerbeiträge) der aktiven Beamt:innen der ÖBB
- ◆ Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamt:innen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen, der ÖBB und der Landeslehrer:innen (§ 13a Pensionsgesetz bzw. § 107a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz)
- ◆ Überweisungsbeträge von Pensionsversicherungsträgern aufgrund der Aufnahme von Bediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum:

**Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027**

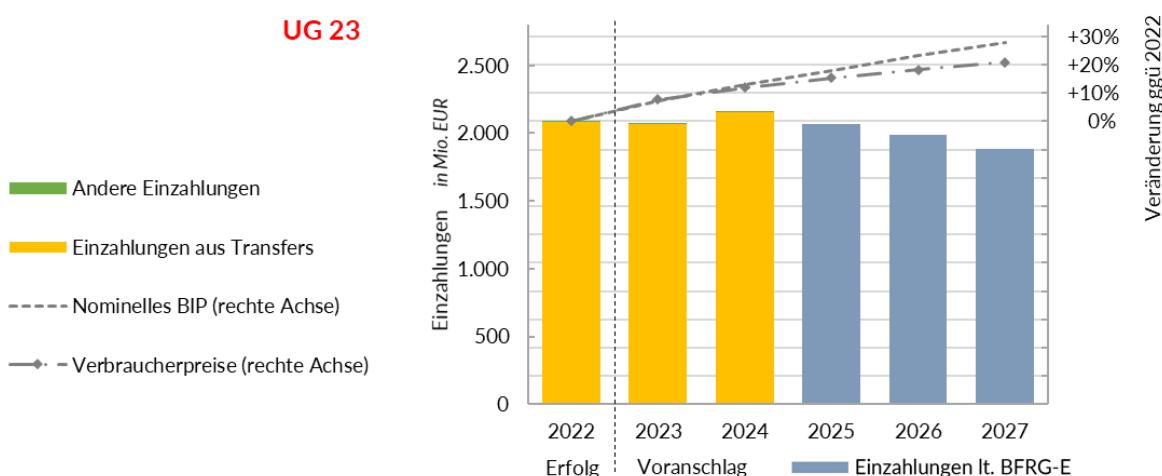


Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verzeichnen im Betrachtungszeitraum 2022 bis 2027 einen Anstieg von durchschnittlich 6,3 % pro Jahr. Dieser Anstieg ist eine Folge der insbesondere im Jahr 2024 hoch ausfallenden Pensionserhöhung sowie der demografischen Entwicklung bzw. der Altersstruktur der aktiven Beamt:innen und der damit einhergehenden steigenden Zahl der Neupensionierungen (siehe Pkt. 3.3). Im Zeitraum 2022 bis 2027 steigen die Auszahlungen damit deutlich stärker als das nominelle BIP und die Verbraucherpreise.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einzahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen BIP und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum. Bis zum Jahr 2024 ist auch die Aufschlüsselung nach der ökonomischen Gliederung des BVA verfügbar und farblich dargestellt:

**Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027)**



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Budget- und Strategiebericht 2024, Statistik Austria, WIFO.

Die Einzahlungen in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verzeichnen aufgrund der sinkenden Anzahl der aktiven Beamt:innen und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge grundsätzlich einen rückläufigen Trend. Im Jahr 2024 wird dieser Trend allerdings infolge der höher erwarteten Gehaltsanpassung aufgrund der hohen Inflation unterbrochen.

Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.



### 3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

#### 3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Während der Bund im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) einen Zuschuss an die zuständigen Pensionsversicherungs träger leistet (v. a. Bundesbeitrag, Ausgleichszulagen), übernimmt der Bund die Ruhestandsversorgung für die Beamt:innen bzw. deren Hinterbliebene selbst.

Eine wesentliche Veränderung bei den Beamt:innenpensionen erfolgte durch das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), welches im Rahmen des Pensionsharmonisierungs gesetzes mit 1. Jänner 2005 in Kraft trat.<sup>1</sup> Alle Beamt:innen, die in den Jahren ab 1976 geboren sind oder die ab 2005 ernannt worden sind, sowie die ab 1955 geborenen Vertragsbediensteten erhalten ihre Pension nach dem APG. Für die übrigen Beamt:innen gibt es Übergangsbestimmungen. Beamt:innen, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine Pension nach dem Pensionsgesetz 1965, jene, die zwischen 1955 bis 1975 geboren wurden, werden parallelgerechnet.<sup>2</sup> Vertrags bedienstete, die vor 1955 geboren wurden, erhalten eine ASVG-Pension.

Das gesetzliche Pensionsantrittsalter für Beamt:innen liegt bei 65 Jahren. Bei Vor liegen von gesundheitlichen Problemen gibt es die Möglichkeit, die Dienstunfähig keitspension in Anspruch zu nehmen. Diese Pensionsart ist altersunabhängig und mit Abschlägen verbunden. Zudem gibt es die Möglichkeit, sofern die Anspruchsvoraus setzungen erfüllt werden, vorzeitig die Pension anzutreten. Folgende Pensionsarten werden unterschieden:

- ◆ Korridorpension: Die Korridorpension kann ab der Vollendung des 62. Lebens jahres angetreten werden, sofern 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienst zeiten vorliegen. Für Geburtenjahrgänge ab 1954 ist sie mit erhöhten Abschlägen verbunden.

---

<sup>1</sup> Die Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehen sich auf den Bericht des BMKÖS zum [Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2023](#).

<sup>2</sup> Gewichtet nach der Aufteilung der Dienstzeiten vor bzw. ab 2005 gebührt ein Teil der Pension nach dem Pensionsgesetz 1965 und der andere nach dem APG.



- ◆ Langzeitbeamt:innenregelung: Diese Pensionierung ist für ab 1954 Geborene mit Abschlägen verbunden und erst ab der Vollendung des 62. Lebensjahres möglich, sofern 42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erreicht wurden.
- ◆ Schwerarbeiterregelung: Die Pensionierung nach der Schwerarbeiterregelung ist ab der Vollendung des 60. Lebensjahres möglich, sofern 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor der Versetzung in den Ruhestand geleistet wurden und insgesamt eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 42 Jahren erbracht wurde.

### 3.2 Neue Maßnahmen und Pensionserhöhung 2024

Im Jahr 2024 werden die **Pensionen** grundsätzlich **um den Anpassungsfaktor iHv 9,7 %** erhöht. Nur bei einem Gesamtpensionseinkommen von über 5.850 EUR brutto pro Monat ist eine Erhöhung um einen Fixbetrag von 567,45 EUR monatlich vorgesehen. Die prozentuelle Erhöhung dieser Pensionen liegt dann unter dem Anpassungsfaktor von 9,7 %. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte bewirkt dieser Fixbetrag für hohe Pensionen einen leicht dämpfenden Effekt auf die Ausgabenentwicklung.

Die **alioquie erste Pensionserhöhung**, die im Bereich der Beamtenpensionen mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2022 für Neuzugänge ab 2021 eingeführt wurde, wird für Pensionsantritte 2023 und 2024 ausgesetzt. Damit erhalten diese Personen eine volle erste Pensionserhöhung und nicht eine anteilmäßige erste Erhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsantritts.

Darüber hinaus wurde eine **Schutzklausel für Pensionsantritte 2024** im Zusammenhang mit der derzeit niedrigen Aufwertungszahl beschlossen. Die Aufwertungszahl, die auch für die Aufwertung des Pensionskontos herangezogen wird, beträgt für das Jahr 2024 nur 3,5 % und hätte einen entsprechend dämpfenden Effekt auf die Pensionshöhe gehabt.<sup>3</sup> Mit der Schutzklausel wird der Effekt der niedrigen Aufwertungszahlung 2024 von 3,5 % ausgeglichen, indem die Pensionsleistung um einen Betrag iHv 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 erhöht wird.

---

<sup>3</sup> Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2024 werden demnach die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen 2021 und 2022 herangezogen.



Eine weitere Maßnahme, die zu höheren Pensionen führt, ist der **Frühstarterbonus**. Dieser wurde mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2022 auch für den Bereich der Beamt:innenpensionen eingeführt. Der Frühstarterbonus wurde im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung bereits im Jahr 2020 als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig waren, eine monatlich bis zu 60 EUR<sup>4</sup> höhere Pension.

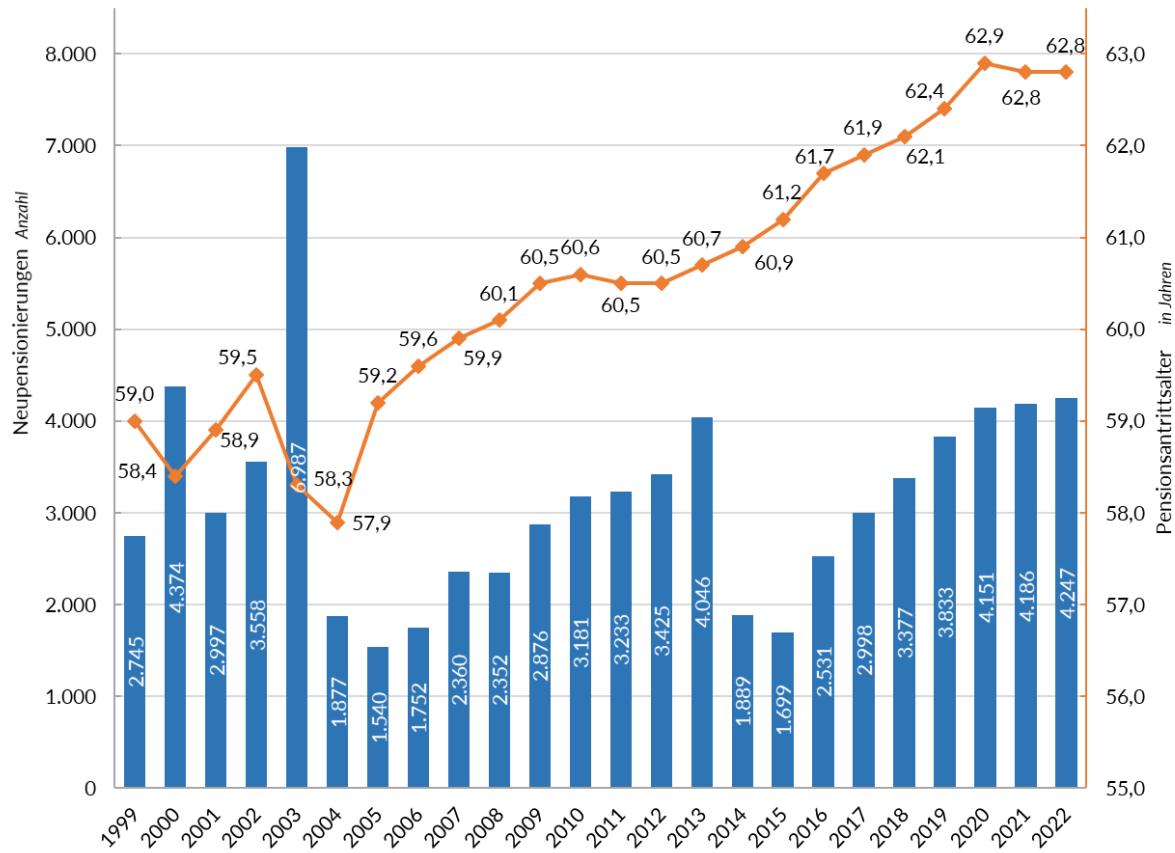
---

<sup>4</sup> Zu Preisen von 2022, ab 2023 erfolgt eine jährliche Aufwertung (61,86 EUR im Jahr 2023).

### 3.3 Entwicklung Pensionsantrittsalter

Die Entwicklung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Neupensionierungen im Bereich der Beamt:innen im Bundesdienst ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen:

Grafik 3: Pensionsantrittsalter und Neupensionierungen im Zeitverlauf



Quelle: Bericht des BMKÖS [Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2023](#).

Der Trend des steigenden faktischen Pensionsantrittsalters der Beamt:innen im Bundesdienst der letzten Jahren stagniert seit dem Jahr 2020, im Jahr 2022 lag das faktische Pensionsantrittsalter bei 62,8 Jahre. Auch die Zahl der Neupensionierungen stagniert seit dem Jahr 2020 bei rd. 4.200 pro Jahr. Für weitere Details zur Entwicklung der Pensionsantritte der Beamt:innen im Bundesdienst wird auf den Bericht des BMKÖS zum [Monitoring der Pensionen der Beamtinnen und Beamten im Bundesdienst 2023](#) verwiesen.

Bei den Pensionsständen gibt es einen ansteigenden Trend. Von 2018 bis 2022 hat sich die Anzahl der Beamt:innenpensionen von 248.000 auf 256.000 Personen (Jahresdurchschnitt) erhöht. Für den BVA-E 2024 wird ein weiterer Anstieg auf fast 259.000 Personen erwartet.



## 4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2024 bis 2027 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2024-2027 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- ◆ Die Pensionsreformen der Jahre 2000, 2003 und 2004 bewirkten grundlegende Veränderungen bei Leistungshöhe und Zugangsmöglichkeiten zur Pension. Mit der Pensionsharmonisierung wurde ab 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen, auch im öffentlichen Dienst, geschaffen. Adaptionen im Beamtenpensionsrecht werden daher durch die Entwicklungen im ASVG und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) bestimmt.
- ◆ Im Jahr 2023 wurden Pensionen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2022) von 5.670 EUR um 5,8 % erhöht, für Pensionen über 5.670 EUR gab es einen Fixbetrag iHv 328,86 EUR. Zusätzlich gab es eine gestaffelte Direktzahlung von bis zu 500 EUR für niedrige und mittlere Pensionen. Die grundsätzlich aliquotierte erstmalige Pensionsanpassung gebührte abweichend im Jahr 2023 für Pensionsneuzugänge 2022 zumindest in der Höhe von 2,9 %.
- ◆ Für die Jahre 2024 und 2025 wurde die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung inflationsbedingt vorübergehend ausgesetzt. Für das Jahr 2024 ist eine Pensionsanpassung von 9,7 % bis zu einem Gesamtpensionseinkommen von 5.850 EUR (Höchstbeitragsgrundlage 2023) vorgesehen (MRV 69/16). Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage sollen mit einem Fixbetrag von 567,45 EUR erhöht werden. Für Pensionsneuzugänge 2024 ist überdies eine Schutzklausel zur Minderung negativer Auswirkungen ungünstiger Konstellationen von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl vorgesehen.
- ◆ Mit der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) wurde die Valorisierung des Pflegegeldes beschlossen.



Die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen wurden gegenüber dem letzten Strategiebericht insofern angepasst, als die Pensionsanpassungen 2023 und 2024 und die Direktzahlung niedriger und mittlerer Pensionen im Jahr 2023 angeführt werden. Weiters wird auf die Aussetzung der Aliquotierung und die Schutzklausel für Pensionsneuzugänge 2024 verwiesen.

Gegenüber dem BFRG 2023-2026 hat sich der BFRG-E 2024-2027 wie folgt geändert:

**Tabelle 2: Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026**

UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	Gesamt-veränderung 2024-2026
BFRG 2023-2026	12.586,1	13.338,1	13.895,4	-	
BFRG 2024-2027	12.807,7	13.507,8	14.061,0	14.536,3	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027 und BFRG 2023-2026	<i>abs.</i> +221,6	<i>abs.</i> +169,7	<i>abs.</i> +165,5	-	+556,9
	<i>in %</i> +1,8%	<i>in %</i> +1,3%	<i>in %</i> +1,2%	-	+1,4%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung		+5,5%	+4,1%	+3,4%	

Quellen: BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsgrenzen im BFRG-E 2024-2027 um durchschnittlich rd. 0,19 Mrd. EUR pro Jahr an. In Summe beträgt der Auszahlungsanstieg gegenüber der bisherigen Planung in der (überschneidenden) Periode 2024 bis 2026 rd. 0,56 Mrd. EUR. Im Wesentlichen ist der Anstieg auf die gestiegenen Inflationserwartungen zurückzuführen, die auch zu höheren Pensionsanpassungen und Pflegegelderhöhungen führen werden.



## 5 Bundesvoranschlag 2024

### 5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 3: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)

Finanzierungshaushalt					
UG 23 in Mio. EUR		Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023
23	Auszahlungen	10.733,3	11.533,6	12.807,7	+1.274,2 +11,0%
23.01	Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	10.499,8	11.282,8	12.527,4	+1.244,5 +11,0%
23.01.01	Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen	4.815,6	5.192,9	5.813,3	+620,4 +11,9%
23.01.02	Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	1.287,3	1.334,8	1.456,3	+121,6 +9,1%
23.01.03	ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	2.125,6	2.232,3	2.434,5	+202,2 +9,1%
23.01.04	Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	2.271,3	2.522,8	2.823,3	+300,4 +11,9%
23.02	Pflegegeld	233,4	250,7	280,3	+29,6 +11,8%
23.02.01	Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pflegegeld	118,6	127,3	143,8	+16,5 +13,0%
23.02.02	Post Pflegegeld	38,0	41,0	45,2	+4,3 +10,4%
23.02.03	ÖBB Pflegegeld	48,9	52,2	57,2	+4,9 +9,4%
23.02.04	Landeslehrer Pflegegeld	27,9	30,2	34,1	+3,9 +12,9%
23	Einzahlungen	2.087,1	2.068,0	2.151,6	+83,6 +4,0%
23.01	Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	2.087,1	2.068,0	2.151,6	+83,6 +4,0%
23.01.01	Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen	1.370,3	1.361,4	1.444,7	+83,4 +6,1%
23.01.02	Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	159,6	155,3	152,8	-2,4 -1,6%
23.01.03	ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	326,8	314,9	323,7	+8,8 +2,8%
23.01.04	Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV	230,4	236,5	230,4	-6,1 -2,6%
23.02	Pflegegeld				-
23.02.02	Post Pflegegeld				-
Nettofinanzierungssaldo		-8.646,1	-9.465,5	-10.656,1	-1.190,5 -

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Ansicht der Untergliederung auf Globalbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.



Die budgetierten **Auszahlungen** 2024 steigen um 1,27 Mrd. EUR (+11,0 %) auf 12,81 Mrd. EUR an. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Pensionsanpassung 2024 und der Valorisierung des Pflegegelds, wobei jeweils ein Erhöhungsfaktor von 9,7 % zur Anwendung kommt. Darüber hinaus kommt es durch die steigenden Pensionsstände und die zuletzt beschlossenen Maßnahmen (Aussetzung aliquote erste Pensionserhöhung, Schutzklausel für Antritte 2024), die zu höheren Antrittspensionen führen, zu Mehrauszahlungen.

Die budgetierten **Einzahlungen** steigen im BVA-E 2024 gegenüber dem BVA 2023 um 84 Mio. EUR bzw. 4,0 % auf 2,15 Mrd. EUR an. Grundsätzlich setzt sich der Trend der Vorjahre fort, der sich aus der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamt:innen und dem damit einhergehenden Rückgang der Pensionsbeiträge ergibt. Durch den zu erwartenden hohen Gehaltsabschluss 2024 für die aktiven Beamt:innen infolge der hohen Inflationsraten kommt es jedoch dennoch zu einem nominalen Einzahlungsanstieg.

Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

#### **GB 23.01-„Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV“**

Der Großteil der Ein- und Auszahlungen entfällt auf das **DB 23.01.01-„Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen Pensionen“**. Auf der Auszahlungsseite (BVA-E 2024: 5,81 Mrd. EUR) werden hauptsächlich die Pensionen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2023 steigen die veranschlagten Auszahlungen um 11,9 % an. Der Zuwachs resultiert in erster Linie aus der Pensionsanpassung 2024. Außerdem führen die steigenden Pensionsstände und die wegen der Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung und einer Schutzklausel höheren Antrittspensionen zu Mehrauszahlungen. Einzahlungsseitig werden die Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge der aktiven Beamt:innen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamt:innen budgetiert. Diese steigen im Vergleich zum BVA 2023 aufgrund der im Jahr 2024 voraussichtlich höher ausfallenden Gehaltsanpassung trotz der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamt:innen und der Pensionserhöhung 2024 um 6,1 % auf 1,44 Mrd. EUR an.

Im **DB 23.01.02-„Post Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“** werden die Pensionen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Beamt:innen der Post-Unternehmen verbucht. Insgesamt steigen die veranschlagten Auszahlungen aus diesem Detailbudget um 9,1 % auf 1,46 Mrd. EUR an, wobei der Anstieg trotz der



rückläufigen Zahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher:innen mit der Pensionsanpassung 2024 begründet wird. Die größten Einzelpositionen sind die Auszahlungen für Ruhebezüge (BVA-E 2024: 1,16 Mrd. EUR) und für Versorgungsbezüge (BVA-E 2024: 0,25 Mrd. EUR). Auf der Einzahlungsseite werden vor allem die Deckungsbeiträge der Post-Unternehmen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamt:innen erfasst. Diese gehen im Vergleich zum BVA 2022 um 1,6 % auf 0,15 Mrd. EUR zurück.

Auf das **DB 23.01.03-„ÖBB Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“** entfallen die Pensionen und die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Beamt:innen der ÖBB (BVA-E 2024: 2,43 Mrd. EUR). Im Vergleich zum BVA 2023 steigen die veranschlagten Auszahlungen um 9,1 % an. Einzahlungsseitig (BVA-E 2024: 0,32 Mrd. EUR) werden der Deckungsbeitrag der ÖBB, die Pensionsbeiträge der aktiven Beamt:innen und die Pensionssicherungsbeiträge der aktiven sowie der pensionierten Beamt:innen veranschlagt. Gegenüber dem BVA 2023 steigen die budgetierten Einzahlungen um 2,8 %.

Die Ersatzleistungen des Bundes an die Länder für die Pensionen der Landeslehrer:innen werden im **DB 23.01.04-„Landeslehrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse inkl. SV“** ausgewiesen (BVA-E 2024: 2,82 Mrd. EUR). Im Vergleich zum BVA 2023 entspricht dies einem Anstieg um 11,9 %. Auf der Einzahlungsseite (BVA-E 2024: 0,23 Mrd. EUR) werden die Dienstgeberbeiträge für die aktiven Landeslehrer:innen und die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Landeslehrer:innen verbucht. Gegenüber dem BVA 2023 sinken die veranschlagten Einzahlungen um 2,6 %.

### **GB 23.02-„Pflegegeld“**

In diesem Globalbudget wird im Wesentlichen das Pflegegeld des Bundes für die Beamt:innen der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen, der Post-Unternehmen, der ÖBB sowie der Landeslehrer:innen veranschlagt. Im BVA-E 2024 werden hierfür Auszahlungen iHv 280 Mio. EUR budgetiert, dies entspricht einem Anstieg um 11,8 % gegenüber dem BVA 2023. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes zurückzuführen, die im Jahr 2024 mit 9,7 % besonders hoch ausfällt. Der relative Anstieg gegenüber dem BVA 2023 ist im Bereich der Hoheitsverwaltung und ausgegliederter Institutionen mit 13,0 % am höchsten.



Die im Vorjahr mit der ersten Etappe der Pflegereform beschlossenen Änderungen beim Pflegegeld führen auch in diesem Globalbudget zu Mehrauszahlungen. Diese Änderungen umfassen etwa eine stärkere Berücksichtigung einer schweren psychischen oder geistigen Behinderung (insbesondere demenzieller Beeinträchtigungen) beim Pflegegeld und den Entfall der Anrechnung von 60 EUR bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe.

## 5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2024 auf:

**Tabelle 4: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)**

UG 23 <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt			Ergebnishaushalt			Diff. EH-FH BVA-E 2024	
	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023		
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	11.533,5	12.807,7	+1.274,2 +11,0%	11.533,5	12.807,7	+1.274,2 +11,0%	0,0	
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand <i>Sonstiger betrieblicher Sachaufwand</i>	0,3 0,3	0,3 0,3	+0,0 +15,2%	0,3 0,3	0,3 0,3	+0,0 +15,2%	0,0 0,0	
Auszahlungen / Aufwand für Transfers <i>an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger</i> <i>an Unternehmen</i> <i>an private Haushalte/Institutionen</i> <i>Sonstige Transfers</i>	11.533,3 2.530,6 2.086,5 6.914,8 1,4	12.807,4 2.831,2 2.278,2 7.696,6 1,4	+1.274,1 +300,6 +191,7 +781,8 0,0	+11,0% +11,9% +9,2% +11,3% 0,0%	11.533,3 2.530,6 2.086,5 6.914,8 1,4	12.807,4 2.831,2 2.278,2 7.696,6 1,4	+1.274,1 +300,6 +191,7 +781,8 0,0	+11,0% +11,9% +9,2% +11,3% 0,0%
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen Aufwand aus Wertberichtigungen					0,2 0,2	0,2 0,2	0,0% 0,0%	
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit								
Darlehen und Vorschüsse	0,0	0,0	0,0 0,0%				-0,0	
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	11.533,6	12.807,7	+1.274,2 +11,0%	11.533,7	12.807,9	+1.274,2 +11,0%	+0,2	
Einzahlungen / Erträge insgesamt	2.068,0	2.151,6	+83,6 +4,0%	2.068,0	2.151,6	+83,6 +4,0%	-0,0	
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-9.465,5	-10.656,1	-1.190,5	-	-9.465,7	-10.656,2	-1.190,5	
				-		-	-0,2	

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Im BVA-E 2024 besteht der Unterschied zwischen den veranschlagten Auszahlungen und Aufwendungen ausschließlich aus nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen iHv 0,2 Mio. EUR für Wertberichtigungen von Forderungen aus Übergenüssen, die z. B. mangels Deckung im Nachlass abgeschrieben werden müssen. Von einer Periodenabgrenzung, die sich daraus ergibt, dass die Pensionen im Vorhinein (für den jeweiligen Folgemonat) und die Lohnsteuer im Nachhinein (für den vorangegangenen Monat) überwiesen werden, wird bei der Budgetierung abgesehen. Laut Auskunft des



BMF waren die Periodenabgrenzungen in den vergangenen Jahren stark schwankend und in Relation zur Gesamtauszahlungssumme der Untergliederung sehr gering. Darüber hinaus ist der tatsächliche Unterschied zwischen dem Finanzierungs- und dem Ergebnishaushalt nur schwer abschätzbar, unter anderem aufgrund von Nachverrechnungen und Pensionsantritten zum Jahresende.

### 5.3 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2022 sowie die im Jahr 2023 bis Ende September bereits erfolgten Rücklagenentnahmen aus. Da der endgültige Rücklagenstand für das Jahr 2023 erst zum Jahresende feststeht (Rücklagenzuführungen für 2023 erfolgen mit dem BRA), ist der hier angeführte Rücklagenrest nur ein vorläufiger.

**Tabelle 5: Rücklagengebarung**

UG 23 in Mio. EUR	Stand 31.12.2022	Veränderung 31.12.2022 - 30.09.2023	Stand 30.09.2023	Budget. RL- Verwendung BVA-E 2024	Rücklagen -rest	Anteil RL-Rest am BVA-E 2024
Detailbudgetrücklagen	466,1	-14,4	451,7	-		
Gesamtsumme	466,1	-14,4	451,7	-	451,7	3,5%

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2022, Bericht über Mittelverwendungsüberschreitungen im 3. Quartal 2023, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte verfügte Ende 2022 über Rücklagen iHv 466 Mio. EUR. Im Jahr 2023 wurden bisher aus Rücklagen 14 Mio. EUR für die Förderung von Projekten gemäß dem Licht-ins-Dunkel-Zuwendungsgesetz entnommen. Die Rücklage wurde innerhalb der Rubrik in die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz umgeschichtet und in dieser Untergliederung für die Bedeckung der Förderung herangezogen. Damit beträgt der Rücklagenstand in der UG 23 per 30. September 2023 rd. 452 Mio. EUR. Im BVA-E 2024 sind keine Rücklagenentnahmen budgetiert.



## 6 Wirkungsorientierung

### 6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2024 inklusive Vergleich zum Vorjahr
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2024 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>SDG-Landkarte</u> <sup>5</sup>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs <sup>6</sup>

Das BMF hat im BVA-E 2024 für die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte insgesamt drei Wirkungsziele und vier Kennzahlen festgelegt, gegenüber dem BVA 2023 blieben diese unverändert. Die Wirkungsinformation in der UG 23 weiß aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen dem BMF und dem BMKÖS ein Steuerungsproblem auf. Während die Zuständigkeit für die materielle Gestaltung des Beamtenpensionsrechts und damit die inhaltliche Steuerungskompetenz beim BMKÖS liegt, ist die Untergliederung selbst beim BMF angesiedelt, das für die Abwicklung der Pensions- und Pflegegeldzahlungen an die Beamt:innen zuständig ist. Die Indikatoren in der UG 23 stellen daher stark auf die korrekte formale Veranschlagung und Auszahlung der Beamtenpensionen ab.

<sup>5</sup> Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

<sup>6</sup> Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.



## 6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems“ ist recht allgemein formuliert und mit der herangezogenen Kennzahl 23.1.1-„Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23“ nur begrenzt messbar. Die Wirkungsinformation enthält keine Angaben zur langfristigen Ausgabenentwicklung der Untergliederung. Eine Möglichkeit zu einer transparenteren Darstellung der zukünftigen Pensionsverpflichtungen für die Beamt:innen des Bundes wäre etwa die verpflichtende Aufnahme von Pensionsrückstellungen in die Bilanz des Bundes. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft.

**Wirkungsziel 2** „Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand“ betrifft eine der Kernaufgaben der Untergliederung. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde dieses Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft. Die dazugehörenden Kennzahlen und die Maßnahme sind jedoch wenig aussagekräftig, da diese lediglich auf eine pünktliche Auszahlung von Pensionen und Pflegegeld in der vorgesehenen Höhe abzielen. Laut Bericht zur Wirkungsorientierung ist das Wirkungsziel zur Gänze erreicht, wenn die Pensionen und Pflegegeldzahlungen fristgerecht in der gesetzlich festgelegten Höhe erfolgen. Auch die Maßnahme sieht lediglich vor, dass der Bund die erforderlichen Mittel fristgerecht bereitstellt. Diese Darstellung der Wirkungsinformation verdeutlicht die angesprochene Steuerungsproblematik zwischen BMF und BMKÖS.

Das **Wirkungsziel 3** „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ ist als komplementäres Ziel zur Unterstützung des WZ 1 zu sehen. Dieses Ziel ist auch im Regierungsprogramm 2020 – 2024 der Bundesregierung enthalten. Die gewählte Kennzahl 23.3.1-„Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten – Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort“ ist jedoch zu hinterfragen, weil sie nichts über die tatsächliche Erreichung eines höheren Pensionsantrittsalters aussagt. Die reine Informationsweitergabe des Ressorts über grundlegende Entwicklungen sollte keine eigene Maßnahme oder Kennzahl erfordern. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wurde diese Wirkungsziel als zur Gänze erreicht eingestuft.



## Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2020 bis 2022 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

<b>Legende</b> (Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

### Wirkungsziel 1

Nachhaltige Finanzierbarkeit des Beamtenpensionssystems.

#### Maßnahmen

- ◆ Beobachtung der Entwicklung der Mittelverwendungen für Beamtenpensionen und Pflegegelder im Vergleich zum BFG/BFRG
- ◆ Bei signifikanter Abweichung werden erforderliche Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern mit den jeweils zuständigen Ressorts erörtert.

#### Indikator

Kennzahl 23.1.1	Einhaltung des Bundesfinanzrahmens in der UG 23					
Berechnungsmethode	Vergleich zwischen den jeweiligen Werten laut BFG/BFRG und dem entsprechenden Wert laut Bundesrechnungsabschluss					
Datenquelle	Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zielzustand	100	100	100	100	100	100
Istzustand	100	100	100			
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Ein Istzustand von 100 Prozent bedeutet, dass das BFG/BFRG eingehalten wurde. Bei einer etwaigen Überschreitung des BFG/BFRG wird der Wert der prozentuellen Abweichung vom Wert 100 abgezogen. Die Entscheidung über die tatsächliche Umsetzung von materiell-rechtlichen Gegensteuerungsmaßnahmen erfordert die Zustimmung der jeweils entscheidungsbefugten Institutionen.					



## Wirkungsziel 2

Angemessene Altersversorgung und finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand.

### Maßnahme

- ◆ Durch die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung der Mittel können die Leistungen von den zuständigen Institutionen an die Empfängerinnen und Empfänger innerhalb der vorgesehenen Fristen in voller Höhe ausgezahlt werden.

### Indikatoren

<b>Kennzahl 23.2.1</b>	<b>Die Mittel für die Auszahlung werden rechtzeitig bereitgestellt.</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Vergleich der Termine der tatsächlichen Auszahlung mit dem Zahlungsplan.					
<b>Datenquelle</b>	Haushaltsinformationssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
<b>Messgrößenangabe</b>	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Zielzustand</b>	100	100	100	100	100	100
<b>Istzustand</b>	100	100	100			
<b>Zielerreichung</b>	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Zahlungsfristen sind zwischen Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieses Kalenders erfolgt die Mittelbereitstellung.					

<b>Kennzahl 23.2.2</b>	<b>Die Mittel für die Auszahlung werden in voller Höhe bereitgestellt.</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Vergleich der angewiesenen Mittel mit den Monatsanforderungen					
<b>Datenquelle</b>	Haushaltsinformationssystem/PMSAP; BMF-interne Aufzeichnungen					
<b>Messgrößenangabe</b>	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Zielzustand</b>	100	100	100	100	100	100
<b>Istzustand</b>	100	100	100			
<b>Zielerreichung</b>	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Die Höhe der Zahlung wird monatlich mit der Buchhaltungsagentur, den für die Auszahlung an die Empfänger zuständigen Institutionen und dem BMF abgestimmt. Anhand dieser Informationen erfolgt die Mittelbereitstellung.					

## Wirkungsziel 3

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

### Maßnahme

- ◆ Erhebung der Entwicklung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters der Beamtinnen und Beamten und Weiterleitung an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts



## Indikator

<b>Kennzahl 23.3.1</b>	<b>Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamtinnen und Beamten - Informationsweitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort.</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Berechnung des Pensionsantrittsalters und Weitergabe an das materiell-rechtlich zuständige Ressort. Berechnungsart: „Summe der Pensionsantrittsalter der NeupensionistInnen in Jahren“ durch „Anzahl der NeupensionistInnen“; Definition der Altersberechnung: Altersdifferenz zwischen dem Jahr der Pensionierung und dem Geburtsjahr					
<b>Datenquelle</b>	Managementinformationssystem (MIS); Datenlieferung der Länder zu den Landeslehrern; BMF-interne Aufzeichnungen					
<b>Messgrößenangabe</b>	%					
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
<b>Zielzustand</b>	100	100	100	100	100	100
<b>Istzustand</b>	100	100	100			
<b>Zielerreichung</b>	= Zielzustand	= Zielzustand	= Zielzustand			
	Um die Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters zu unterstützen, werden die Daten zum Pensionsantrittsalter erhoben und an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts übermittelt. Ein Ziel-/Istzustand von 100% bedeutet, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten an die materiell-rechtlich zuständigen Ressorts durchgeführt wurde.					



## Abkürzungsverzeichnis

APG	Allgemeine Pensionsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027) .....	3
Tabelle 2:	Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026.....	13
Tabelle 3:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024) .....	14
Tabelle 4:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen).....	17
Tabelle 5:	Rücklagengebarung .....	18

### Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027 .....	6
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2022 bis 2027).....	7
Grafik 3:	Pensionsantrittsalter und Neupensionierungen im Zeitverlauf.....	11